

# Förderrichtlinie

## Programm „Inklusionsstrukturen bei Kammern stärken - InKas“

### 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

#### 1.1 Förderziele und Zuwendungszweck

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) fördert die Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben ergänzend zu den Regelleistungen aus Mitteln des Ausgleichsfonds (§161 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch SGB IX).

Jugendliche mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung werden noch zu selten betrieblich ausgebildet. Von allen Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung im Sinne von §19 SGB III für eine Berufsausbildungsstelle sind im Berichtsjahr 2019/20 elf Prozent in eine ungeforderte betriebliche Berufsausbildung eingemündet. In der vergleichbaren Gruppe aller Bewerberinnen und Bewerber waren es 42 Prozent (Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit). Dabei führt betriebliche Ausbildung im Vergleich zu Ausbildungen in Bildungsstätten deutlich häufiger dazu, dass ein Jugendlicher nach der Ausbildung in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einmündet.

Mit dieser Richtlinie werden Instrumente gefördert, um mehr Menschen mit Schwerbehinderung oder Menschen, die diesen gleichgestellt sind, den erfolgreichen Abschluss einer betrieblichen Berufsausbildung zu ermöglichen. Das entspricht den Forderungen der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UNBRK). Diese sieht ein Recht auf Arbeit für Menschen mit Behinderungen vor und verpflichtet den Staat in § 27, dieses Recht durch geeignete Schritte zu sichern und zu fördern. Die Bundesregierung hat sich im Nationalen Aktionsplan (NAP) 2.0 zum Ziel gesetzt, die Anstrengungen für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen in den allgemeinen Arbeitsmarkt weiter zu erhöhen. Die Richtlinie setzt eine Empfehlung des Beirats für die Teilhabe behinderter Menschen vom 21. Mai 2019 zur Stärkung der Inklusionsstrukturen bei Kammern um.

Die Förderung nach dieser Richtlinie basiert auf den Ergebnissen der „Initiative Inklusion“, die das BMAS in enger Kooperation mit den Ländern in den Jahren 2011 - 2018 umgesetzt hat. Dabei hat sich bestätigt, dass die Kammern für die Schaffung und Ausgestaltung von betrieblichen Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen eine zentrale Rolle spielen. Sie sind unmittelbar mit ihren Mitgliedsbetrieben vernetzt und verfügen somit über einen direkten Zugang zu einer Vielzahl von Betrieben. Außerdem können sie über spezifische Instrumente wie den Einsatz von Nachteilsausgleichen und den Erlass von Fachpraktiker-Regelungen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche betriebliche Berufsausbildung schwerbehinderter Menschen wesentlich verbessern. Deswegen soll mit dieser Richtlinie insbesondere die Inklusionskompetenz in Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern weiter gestärkt werden. Um dieses Ziel zu erreichen soll das Instrument des Nachteilsausgleichs bekannter gemacht und in der Praxis zielgerichtet eingesetzt werden. Außerdem sollen rehabilitationspädagogische Schulungen gefördert werden. Zudem sollen mit Unterstützung dieser Richtlinie für eine breitere Palette von Berufen Fachpraktiker-

Ausbildungsregelungen angewendet werden können. Als weiteres Ziel soll die Transparenz der Inklusionsgestaltung in Berufsschulen erhöht werden.

Zur Erfolgskontrolle wird das BMAS für die Jahre 2021 bis 2025 übergreifend messen, wie sich der Anteil der Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung, die in eine betriebliche Berufsausbildung einmünden, entwickelt. Außerdem wird das BMAS beobachten, wie sich der Anteil der erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildungen von jungen Menschen mit Behinderungen im Kammerbereich entwickelt. Bei den Schulungslehrgängen zum Einsatz von Nachteilsausgleichen wird das BMAS die Absolventenzahlen erfassen ebenso wie die Teilnehmerzahlen für die Fachpraktikerausbildung und die Zahl dieser Ausbildungsgänge. Für die zu erstellende Übersicht über Inklusive Berufsschulen wird das BMAS über die Nutzerzahlen im Internet den Erfolg messen.

## **1.2 Rechtsgrundlagen**

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewährt die Zuwendungen nach § 41 Abs. 1 Nr. 6 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV) und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gem. § 91 BHO zur Prüfung berechtigt. Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen bei Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Landwirtschaftskammern. Nur Kammern, deren Verbände oder in Bundesländern, in denen eine Landwirtschaftskammer nicht errichtet ist, die durch das Landesrecht als zuständige Stelle für die Ausbildung bestimmte Stelle können eine Förderung erhalten. Sie können bei den Einzelprojekten andere Akteure für Inklusion auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beteiligen.

Die Maßnahmen gliedern sich in vier Maßnahmetypen:

### **2.1 Schulungen zum Einsatz von Nachteilsausgleichen**

Gefördert werden Kammern, deren Verbände oder die unter 2. genannten zuständigen Stellen, die Schulungslehrgänge unter Beteiligung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) zum zielgerichteten Einsatz von Nachteilsausgleichen nach § 65 Berufsbildungsgesetz (BBiG)/§ 42 Gesetz zur Ordnung des Handwerks (HwO)

entwickeln und durchführen. Das 1970 auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes gegründete Bundesinstitut für Berufsbildung ist als Einrichtung des Bundes unter anderem für die Praxis betrieblicher Ausbildung tätig und Kompetenzzentrum inklusiver Ausbildung.

Mit den Nachteilsausgleichen nach BBiG/HwO sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen bei der Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung, die Dauer von Prüfungszeiten, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen. Die Möglichkeit, das Instrument des Nachteilsausgleichs bei Ausbildung und Prüfung in Anspruch zu nehmen, soll künftig noch deutlicher herausgestellt werden.

In den Schulungslehrgängen zum Einsatz von Nachteilsausgleichen sollen deswegen insbesondere Mitglieder von Prüfungsausschüssen, Prüfungssachbearbeiter sowie Inklusionsberaterinnen und -berater bei Kammern und Personen, die in Betrieben Verantwortung für die Ausbildung tragen, geschult werden. Die Kammern stellen die mit Hilfe von InKas entwickelten Konzeptionen von Schulungen auf Nachfrage anderen Kammern zur Verfügung.

## **2.2 Erwerb der „Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder (ReZA)“**

Gefördert wird der Erwerb der „Rehabilitationspädagogischen Zusatzqualifikation für Ausbilderinnen und Ausbilder“ (ReZA) für Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater von Kammern. Diese Zusatzqualifikation basiert auf den Anforderungen an die Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder nach § 6 der „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42m HwO“ des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 15. Dezember 2010.

Durch die Förderung des Erwerbs der ReZA nach dieser Richtlinie soll es insbesondere Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberatern von Kammern ermöglicht werden, ihre Beratungskompetenz für Betriebe zu erweitern, die schwerbehinderte Menschen ausbilden. Mit dem spezifischen Wissen aus der ReZA können die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater außerdem Mitgliedsunternehmen gezielter über die Anforderungen informieren, die eine betriebliche Ausbildung zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin nach § 66 BBiG/§ 42m HwO mit sich bringt.

Die Zusatzqualifikation soll auch Beschäftigten in Bildungszentren der Kammern sowie so genannten Lehrlingswarten von Innungen ermöglicht werden.

## **2.3 Entwicklung von Ausbildungsgängen zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin**

Gefördert werden Kammern, die Regelungen für Ausbildungen nach § 6 BBiG/§ 42m HwO (so genannte Fachpraktikerausbildungen) für Berufe entwickeln, in denen solche Regelungen noch nicht vorhanden sind oder die vorhandenen Regelungen an die „Rahmenregelung für Ausbildungsregelungen für behinderte Menschen gemäß § 66 BBiG/§ 42 HwO“ vom 15. Dezember 2010

anpassen. Dabei sollen möglichst mehrere Kammern kooperieren. Berufsschulen, Bundesagentur für Arbeit und die Mitglieder der Berufsbildungsausschüsse sollen einbezogen werden, damit neue Regelungen auf Antrag von Kammern zeitnah erlassen werden können.

Eine Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42m HwO ist durchzuführen, wenn es Art oder Schwere der Behinderung nicht erlauben, eine Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf zu absolvieren. Nach den Vorgaben des BBiG/der HwO erlassen Kammern auf Antrag der behinderten Menschen oder ihrer gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen entsprechende Ausbildungsregelungen für den Einzelfall.

Die Förderung nach dieser Richtlinie soll Kammern einen Anreiz geben, Ausbildungsregelungen unabhängig vom konkreten Einzelfall zu entwickeln oder anzupassen. Damit soll für eine breitere Palette von Berufen Ausbildungsregelungen entwickelt und die Einzelfallprüfung durch berufsspezifische Regelungen maßgeblich erleichtert werden.

Die geförderten Kammern stellen die neu entwickelten potenziellen Ausbildungsregelungen allen anderen Kammern zur Verfügung.

## **2.4 Inklusive Berufsschulen**

Berufsschulen sind der wichtigste Partner der Betriebe bei der dualen Ausbildung. Deswegen ist es bei der betrieblichen Ausbildung von Jugendlichen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung wichtig, inklusive Berufsschulen zu kennen.

Es soll eine Übersicht über berufsbildende Schulen, auch Förderberufsschulen, und deren Inklusionsgestaltung erstellt werden, die die Transparenz im Hinblick auf Berufsschulen und Berufsschulklassen für Auszubildende zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin erhöht. Ebenso sollten Angaben enthalten sein, welche Berufsschule über Erfahrungen mit der Qualifizierung von Menschen mit Behinderungen (nach Art der Behinderung) verfügt. Als Partner sollten die zuständigen obersten Behörden der Bundesländer sowie das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister gewonnen werden.

Die so entstandene Übersicht wird den Akteuren und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern (Kammern) sowie deren Verbände. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern als Zuwendungsempfänger sind nicht als wirtschaftliche tätige Unternehmen im Sinne des Art. 107 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu betrachten. Sie erfüllen hoheitliche/staatliche Aufgaben im öffentlichem Interesse, die keine wirtschaftlichen Tätigkeiten umfassen.

In Bundesländern, in denen eine Landwirtschaftskammer nicht errichtet ist, ist auch die durch das Landesrecht als zuständige Stelle für die Ausbildung bestimmte Stelle antragsberechtigt.

Die Partner eines Verbundprojekts haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln. Bei Einreichung einer Projektskizze muss lediglich eine formlose Absichtserklärung über die gemeinsame Projektbearbeitung beigelegt werden. Beabsichtigte Weiterleitungen von Zuwendungen sind nach der Antragsaufforderung in einem Weiterleitungsvertrag zu regeln.

#### **4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

##### **4.1 Zuwendungen für Projekte der Maßnahmetypen 2.1, 2.3 und 2.4**

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bis zu folgenden Höchstbeträgen gewährt:

- 100.000 € für Maßnahmetyp 2.1 (Schulungen zum Einsatz von Nachteilsausgleichen)
- 150.000 € für Maßnahmetyp 2.3 (Entwicklung von Ausbildungsgängen zum Fachpraktiker/zur Fachpraktikerin)
- 100.000 € für Maßnahmetyp 2.4 (Inklusive Berufsschulen)

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Es werden vier Projekte des Maßnahmetyps 2.1 sowie 15 Projekte des Maßnahmetyps 2.3 und ein Projekt des Maßnahmetyps 2.4 gefördert.

Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

##### **a) Personalausgaben**

Ausgaben für im Projekt beschäftigtes zusätzliches Personal, das für die Vorbereitung und Umsetzung der Projekte in den Maßnahmetypen 2.1, 2.3 und 2.4 tätig sein wird.

Als Obergrenze gilt die Entgeltgruppe 14 des TVÖD/Bund. Die Eingruppierung setzt den Nachweis der entsprechenden Qualifikation des eingesetzten Personals voraus. Höhere Entgelte als nach dem TVÖD sind nicht zuwendungsfähig.

Sollte Stammpersonal, das bereits beim Zuwendungsempfänger angestellt ist, für das Projekt eingesetzt werden, sind dessen Personalausgaben unter der Voraussetzung förderfähig, dass eine Nachbesetzung der entsprechenden Stelle erfolgt oder wenn der Beschäftigungsumfang des Stammpersonals für die Projektumsetzung aufgestockt wird.

Bei Mitarbeitenden, die nicht zu 100% ihrer Arbeitszeit für das Projekt eingesetzt werden, muss der Umfang der Arbeit im Projekt durch geeignete Dokumentation nachgewiesen werden.

##### **b) Sachausgaben**

- Ausgaben für Reisen in Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme gemäß Bundesreisekostengesetz

- Ausgaben für projektbegleitende Öffentlichkeitsarbeit sowie für Vernetzung und Austausch in Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme
- Honorarausgaben, soweit diese für die Sicherung des Erfolgs der Maßnahme erforderlich sind und die Aufgaben nicht im Rahmen von im Projekt bestehenden Beschäftigungsverhältnissen durchführbar sind
- sonstige Sachausgaben, die direkt mit dem Projekt in Zusammenhang stehen und zusätzlich für das Projekt anfallen.

#### **4.2 Zuwendungen für Projekte des Maßnahmetyps 2.2**

Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse als Festbetragsfinanzierung bis zu einem Höchstbetrag von 3.000 € je Schulung gewährt. Dieser Betrag entspricht erfahrungsgemäß den Durchschnittskosten der Schulungen. Es werden bis zu 150 Schulungen finanziert.

Bemessungsgrundlage sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind folgende Sachausgaben:

- Ausgaben für Reisen in Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme gemäß Bundesreisekostengesetz
- Ausgaben für Teilnahme- und Prüfungsgebühren
- Ausgaben für die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien

#### **4.3 Zusätzlichkeit, Ausgaben für die Antragstellung**

Von einer Förderung ausgenommen sind Maßnahmen, für die anderweitig bereits öffentliche Fördermittel zur Verfügung stehen (z. B. Leistungen nach § 29 der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung).

Nicht zuwendungsfähig sind grundsätzlich Ausgaben, die ein anderer als der Zuwendungsempfänger zu tragen hat.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Antragstellung, einschließlich der erforderlichen Vorarbeiten.

#### **4.4 Förderzeitraum**

Der Förderzeitraum beträgt maximal 36 Monate. Die Förderung ist bis zum 30.06.2024 befristet.

### **5. Sonstige Bestimmungen**

Projekte nach Maßnahmetyp 2.1, 2.3 sowie 2.4 sind in die Datenbank - REHADAT - einzutragen.

Die Umsetzung der Projekte nach Maßnahmetyp 2.1, 2.3 sowie 2.4 erfolgt grundsätzlich barrierefrei und so, dass Zugang und Nutzbarkeit auch für schwerbehinderte

Menschen gewährleistet ist. Dies gilt insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Auf die Regelungen des Behindertengleichstellungsgesetzes und die dazugehörigen Verordnungen (insbesondere auf die barrierefreie Informationstechnikverordnung bei Internetauftritten bzw. bei graphischen Programmoberflächen) wird verwiesen.

Bei Planung, Durchführung und Ergebnisdarstellung sind Genderaspekte und die Belange des Datenschutzes zu berücksichtigen.

Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an Austausch und Vernetzung aktiv mitzuwirken.

An den durch das Projekt nach Maßnahmetyp 2.1, 2.3 sowie 2.4 erzielten Ergebnissen steht dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein einfaches Nutzungsrecht zu.

## **6. Verfahren**

Mit der Umsetzung dieser Förderrichtlinie hat das BMAS folgenden Dienstleister beauftragt:

gsub - Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH  
Kronenstraße 6 10117 Berlin ([www.gsub.de](http://www.gsub.de))

Für Projekte nach den Maßnahmetypen 2.1, 2.3 sowie 2.4 ist ein zweistufiges Antragsverfahren vorgesehen. Interessierte Antragsberechtigte sind aufgerufen, zunächst eine Projektskizze nebst grobem Finanzierungsplan bei der gsub einzureichen. Bei positiver Bewertung werden die Antragsberechtigten zur Einreichung eines Förderantrags aufgefordert.

Die vorgegebenen Formblätter für die Projektskizzen können auf der Internetseite der gsub ([www.gsub.de](http://www.gsub.de)) heruntergeladen werden. Projektskizzen und Finanzierungspläne sind rechtsverbindlich unterschrieben bis spätestens 11.06.2021 bei der gsub vorzulegen. Es gilt das Datum des Poststempels.

Die eingegangenen Projektskizzen werden von der gsub in Abstimmung mit dem BMAS nach folgenden Kriterien und mit folgender Gewichtung geprüft und bewertet:

- Übereinstimmung der Projektskizze mit dem Inhalt der Förderrichtlinie (30 %)
- Angemessenheit und Wirtschaftlichkeit der geplanten Ausgaben. (30 %)
- Vernetzung mit projektrelevanten Akteuren, wie z. B. Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, Berufsschulen, Bundesagentur für Arbeit, Bundesinstitut für Berufsbildung, Landesministerien, Betroffenenverbänden (20 %)
- Nachhaltigkeit (20 %)

Auf Grundlage der gewichteten Kriterien wird eine Reihenfolge der Projektskizzen nach jedem Maßnahmetyp gebildet.

Bei positiver Bewertung werden die potenziellen Zuwendungsempfänger nach der

Reihenfolge bis zur maximalen Projektzahl aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Der förmliche Antrag ist in einer Online-Datenbank der gsub zu stellen.

Im Förderantrag sind die Angaben zu der beabsichtigten Maßnahme aus der Projekt-skizze auszuarbeiten und zu konkretisieren. Eventuelle fachliche oder administrative Hinweise aus der Bewertung sind zu berücksichtigen. Diese Auflagen werden bei der Aufforderung zur Antragstellung mitgeteilt.

Der Finanzierungsplan ist detailliert darzustellen, so dass die angemessene und wirtschaftliche Verwendung der Mittel sichergestellt werden kann.

Nach abschließender Antragsprüfung durch die gsub entscheidet das BMAS über eine Förderung.

Für Projekte nach Maßnahmetyp 2.2 sind die Förderanträge unmittelbar bei der gsub einzureichen.

## **7. Geltungsdauer**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.